



Der Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“, Ortschaft Schiffdorf, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter <https://www.schiffdorf.de/wirtschaftsbauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>

Sowie <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14. März 2019

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

66.

SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven über den Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“, Ortschaft Schiffdorf vom 26. Februar 2019

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 27. Februar 2019

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Bismarckstraße“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 53 „Bismarckstraße“, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.